

Satzung der Universität Erlangen-Nürnberg über das Verfahren der Bewertung besonderer Leistungen Vom 2. September 2008

geändert durch Satzungen vom
24. Oktober 2008
2. Februar 2011

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) hat die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung besonderer Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 der BayHLeistBV.

(2) Die vorliegende Satzung gilt für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W.

§ 2

Verfahren der Vergabe besonderer Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge können vergeben werden aufgrund des Antrags einer Professorin oder eines Professors oder auf Vorschlag einer Dekanin oder eines Dekans. ²Über die Anträge wird jährlich in zwei Vergaberunden für die jeweiligen Halbjahre 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember entschieden.

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge können frühestens drei Jahre nach der ersten Berufung gewährt werden. ²Die Anträge sind unter Beifügung eines Selbstberichts dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin bis spätestens 1. März bzw. 1. September und dem Präsidenten oder der Präsidentin über den zuständigen Dekan, versehen mit dessen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag, bis spätestens zum 1. April bzw. 1. Oktober vorzulegen. ³Vorschläge der Dekanin oder des Dekans sind bis zu diesen Terminen beim Präsidenten oder der Präsidentin unmittelbar einzureichen.

(3) In den Anträgen sollten die in den vergangenen drei Kalenderjahren erbrachten besonderen Leistungen dargelegt und mitgeteilt werden, welche Schwerpunkte der Tätigkeit in den folgenden drei Jahren geplant sind.

(4) ¹Die Dekane sind verpflichtet, bei ihren Stellungnahmen und Vorschlägen die fakultätsspezifischen Kriterienkataloge zu berücksichtigen. ²Im Bereich der Lehre sollten die Stellungnahmen im Benehmen mit den Studiendekanen erfolgen.

(5) ¹Das Verfahren der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen wird für die Gruppen der W 2- und W 3-Professoren getrennt durchgeführt. ²Bei der Leistungsbewertung ist die Ausstattung der jeweiligen Professur mit zu berücksichtigen.

(6) ¹Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge bzw. Vorschläge werden nicht berücksichtigt. ²In diesem Fall ist eine erneute Antragstellung in der nächsten

Vergaberunde möglich. ³Grundsätzlich ist die Rückwirkung der Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ab Antragseingang beim Dekan beschränkt. ⁴Es darf nicht zu Doppelbewilligungen für dieselben Zeiträume kommen.

§ 3

Bewertungsverfahren

¹Nach Eingang der Anträge und Vorschläge gemäß § 2 Abs. 2 entscheidet der Präsident oder die Präsidentin über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge. ²Bei der Entscheidung wird der Präsident oder die Präsidentin von einer Beratergruppe nach § 4 unterstützt, die er selbst einberuft.

§ 4

Beratergruppe

¹Mitglied der Beratergruppe können aktive oder ehemalige Professorinnen oder Professoren der Universität oder externe Personen sein, die über besondere Erfahrung bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ²Die Mitglieder der Beratergruppe werden vom Präsidenten oder der Präsidentin ernannt; die Fakultäten sollen hierfür Vorschläge machen.

§ 5

Entscheidungsfindung

(1) ¹Der Präsident entscheidet nach Kenntnisnahme der Vorschläge der Beratergruppe über die fristgemäß gestellten Anträge der Professorinnen und Professoren. ²Vor der Entscheidung stellt er das Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung her. ³Die Universitätsleitung kann ergänzende Regelungen zu Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums, insbesondere bei Rufabwendungen und bei Wechsel auf Antrag von der C- in die W-Besoldung sowie bei Vordienstzeiten, in einer Richtlinie erlassen.

(2) ¹Seine Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen, dem Leistungs- und dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist dabei Rechnung zu tragen. ²Die Entscheidung ergeht schriftlich. ³Die Zahlungszeiträume für die besonderen Leistungsbezüge sollen durch die Entscheidung des Präsidenten in einen Gleichlauf gebracht werden. ⁴Das Ende der Zahlungen soll jeweils der 31. März oder der 30. September eines Jahres sein.

(3) Gegen eine Entscheidung des Präsidenten können die Betroffenen unter Darlegung der Gründe Einspruch erheben und um eine neue Würdigung ihres Falles bitten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.